

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### **1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kirchgandern**

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Kirchgandern, Arenshausen, Hohengandern, Marth und Rustenfelde die

#### **Flurbereinigung Kirchgandern, Landkreis Eichsfeld,**

angeordnet.

Die Anlagen 1 und 2 bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 474 ha.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha durchgeführt.

### **2. Anwendung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)**

Erfolgt die Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens und liegt in diesen Fällen ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), vor oder wird dieser im Laufe des Verfahrens gestellt, so gelten hinsichtlich der für die Zusammenführung unbedingt notwendigen Maßnahmen die §§ 62 und 67 LwAnpG.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die

#### **"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kirchgandern".**

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kirchgandern.

#### **4. Beteiligte**

Am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

#### **5. Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## **7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden Kirchgandern, Arenshausen, Hohengandern, Marth und Rustenfelde sowie die angrenzenden Gemeinden Bornhagen, Gerbershausen, Burgwalde, Schachtebich und Rohrberg in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, für die angrenzende Gemeinde Birkenfelde in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Uder und für die angrenzende Gemeinde Friedland in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung Friedland zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Gründe:**

Die Gemeinde Kirchgandern beantragte im Jahre 2008 beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens. Die daraufhin erarbeitete Projektbeschreibung belegt die von der Gemeinde dargelegten Konflikte und zeigt darüber hinaus weitere Nutzungskonflikte und eigentumsrechtliche Probleme in der Orts- und Feldlage auf.

Ein Schwerpunkt des Flurbereinungsverfahrens Kirchgandern liegt auf der Ortslage, wo besonders viele ungeklärte Eigentumsfragen und Nutzungskonflikte vorzufinden sind:

- Straßen, Wege und Plätze wurden teilweise auf Privatflächen angelegt; andererseits werden aber auch Teile ehemaliger, im Eigentum der Gemeinde stehender Straßenparzellen, durch Privatpersonen als Bau- oder Gartenflächen genutzt.
- In der Ortslage verlaufende Gewässer (insb. der Gänsebach) wurden streckenweise verlegt und verrohrt ohne dass eine Vermessung und Regelung der Eigentumsverhältnisse erfolgte.
- Es existieren baurechtswidrige Zustände (Grenzüberbauungen) und getrenntes Boden- und Gebäude-/Anlageneigentum.
- Die Grundstücke weisen zum Teil unzweckmäßige Zuschnitte auf.
- Das Liegenschaftskataster genügt nicht den heutigen gesetzlichen und katastertechnischen Anforderungen. Der Katasternachweis weicht in zahlreichen Fällen von der Örtlichkeit ab.

Im Zuge der Regulierung und Aufmessung der Ortslage werden die vorgenannten Probleme gelöst. Durch die Verbesserung von Grundstückszuschnitten und die Schaffung ausreichend breiter Zuwegungen werden zusätzliche Wohnbauflächen mobilisiert und die Innenentwicklung von Kirchgandern gefördert. Maßnahmen der Dorferneuerung, wie die dorftypische Gestaltung von Plätzen und Freiräumen, die Erneuerung von Dorfstraßen oder auch Maßnahmen zur Verbesserung der Dorfökologie werden unterstützt.

Die ländlichen Wege im Verfahrensgebiet weisen zum Teil einen schlechten baulichen Zustand auf und werden den heutigen Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs nicht gerecht. Durch den geplanten Neu- und Ausbau ländlicher Wege werden die Bedingungen für die Land- und Forstwirtschaft maßgeblich verbessert. Die Neugestaltung des Wegenetzes ermöglicht dem landwirtschaftlichen Verkehr bereichsweise eine Umfahrung der Ortslage, wodurch bestehende Nutzungskonflikte beseitigt werden.

Auch den Belangen des Tourismus und der Naherholung trägt der Wegebau Rechnung. So soll z.B. durch die Neuanlage eines Weges ein zusätzlicher Rundweg für Wanderer geschaffen werden, der den Stationsweg und somit die Magdalen-Kapelle als zentralen Anlaufpunkt einbindet. Die Nutzung des Wegenetzes für Wanderer und Radfahrer wird weiterhin durch die Schaffung von Parkmöglichkeiten an zentralen Ausgangspunkten verbessert. Die Realisierung des Leineradweges (Lückenschluss) an der Kreisstraße 106 Ortsausgang Richtung Besenhausen wird im Verfahren unterstützt.

Durch landespflegerische Maßnahmen werden das Landschaftsbild und der Biotopverbund verbessert, gleichzeitig wird dem Boden- und Gewässerschutz Rechnung getragen. Insbesondere sollen lineare Strukturen in Form von Baumreihen und Hecken entlang von Wegen und Gewässern angelegt werden. Erhöht wird hierdurch auch die Attraktivität des Gebietes für Freizeit und Erholung. Das „Grüne Band“ soll durch die Regelung der Eigentumsverhältnisse gesichert und vorhandene Lücken geschlossen werden.

Für die streckenweise verlegten Gewässer Leine (Gewässer I. Ordnung), Gänsebach (Gewässer II. Ordnung) und Rustebach (Gewässer II. Ordnung) erfolgt eine Eigentumsregelung. Verrohrte Gewässerabschnitte, z.B. im Verlauf des Gänsebaches, sollen offengelegt werden. Die Umsetzung der für den Rustebach geplanten Maßnahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird unterstützt.

In einigen Bereichen des Verfahrensgebietes ist der Grundbesitz stark zersplittert und die Grundstücke weisen unwirtschaftliche Formen und Größen auf. Unter Berücksichtigung der Pacht- und Bewirtschaftungsverhältnisse erfolgt eine Zusammenlegung und Neueinteilung des Grundbesitzes.

Die Entwicklung und die Attraktivität der Gemeinde Kirchgandern als Wohn- und Wirtschaftsstandort in einem Gebiet mit Fremdenverkehrsfunktion werden durch die Flurbereinigung im Verbund mit der Dorferneuerung wirkungsvoll und nachhaltig unterstützt bzw. gesteigert. Durch die Lösung vorhandener Nutzungskonflikte und die Regelung der Eigentumsverhältnisse wird Rechtssicherheit geschaffen und die Grundlage für private und öffentliche Investitionen gelegt.

Das Verfahrensgebiet wurde, unter Berücksichtigung kataster- und vermessungstechnischer Gesichtspunkte, so abgegrenzt, dass der Zweck des Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollkommen erreicht wird. Die Verfahrensgrenze verläuft

- im Süden entlang der Bundesstraße 80 und weiter westlich entlang eines ehemaligen Weges bis zur Landesgrenze zu Niedersachsen,
- im Westen und Norden entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen und
- im Osten entlang einer Feld-Waldgrenze (Weg) von der Bundesstraße 80 in Richtung Norden bis zur Landesgrenze zu Niedersachsen.

Zudem wurde die Verfahrensgrenze so gewählt, dass keine zusammen bewirtschafteten Schläge durchschnitten werden und die Grenze, sofern möglich, an örtlich vorhandenen und im Kataster nachgewiesenen Straßen und Wegen verläuft.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha in der Aufklärungsversammlung am 4. Dezember 2012 in Kirchgandern über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört. Die Behörden des Bundes, des Landes und der Gemeinden sowie die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Planungen gegebenenfalls das Flurbereinigungsverfahren betreffen, wurden gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet.

Das Flurbereinigungsverfahren Kirchgandern verfolgt das Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen und auszuführen. Landnutzungskonflikte in der Feld- und in der Ortslage sollen gelöst und Planungen der Gemeinde sowie anderer Planungsträger wirkungsvoll mit dem Instrument der Bodenordnung unterstützt werden. Die Voraussetzungen für die Anordnung und Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 FlurbG liegen somit vor.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung**  
**Hans-C.-Wirz-Str. 2**  
**99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

  
Mathias Geßner  
(Amtsleiter)



## Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Kirchgandern vom 6. Dezember 2012

### Gemarkung Kirchgandern

- Flur 1 alle Flurstücke außer 428/8, 428/9, 428/10, 428/13, 428/15, 428/17, 428/22, 428/24, 428/25, 428/26, 428/27, 428/28, 428/29, 622/8, 622/9
- Flur 2 alle Flurstücke
- Flur 3 alle Flurstücke
- Flur 4 alle Flurstücke außer 165/2, 167/2, 172/13, 172/15, 180/1, 180/3, 181/11, 183/3, 183/4, 183/5, 183/6, 183/7, 184/1, 184/2, 184/4, 184/5, 185/2, 185/3, 187/2, 187/3, 266/3, 266/4, 266/5, 266/6, 280/1, 281/1, 283/10, 283/11, 283/12, 283/14, 283/15, 283/18, 283/19, 283/2, 283/20, 283/21, 283/22, 283/23, 283/24, 283/25, 283/3, 283/7, 378/165, 382/266

### Gemarkung Arenshausen

- Flur 1 2/12, 6/4, 9/4, 10/3, 12/2, 12/5, 14/3, 16/3, 18/3, 22/6, 24/3, 26/3, 28/3, 30/3, 34/4, 42/12, 42/15, 42/16, 42/17, 42/18, 42/19, 44/7, 48/7, 49/6, 5/4, 50/6, 51/7, 52/12, 52/9, 53/12, 53/9, 56/24, 142/15, 142/18, 142/21, 142/25, 264/13, 264/19, 264/20, 264/21, 503/15, 503/22, 503/23, 503/24, 503/25, 503/26, 503/27, 503/28, 503/29, 503/30

### Gemarkung Hohengandern

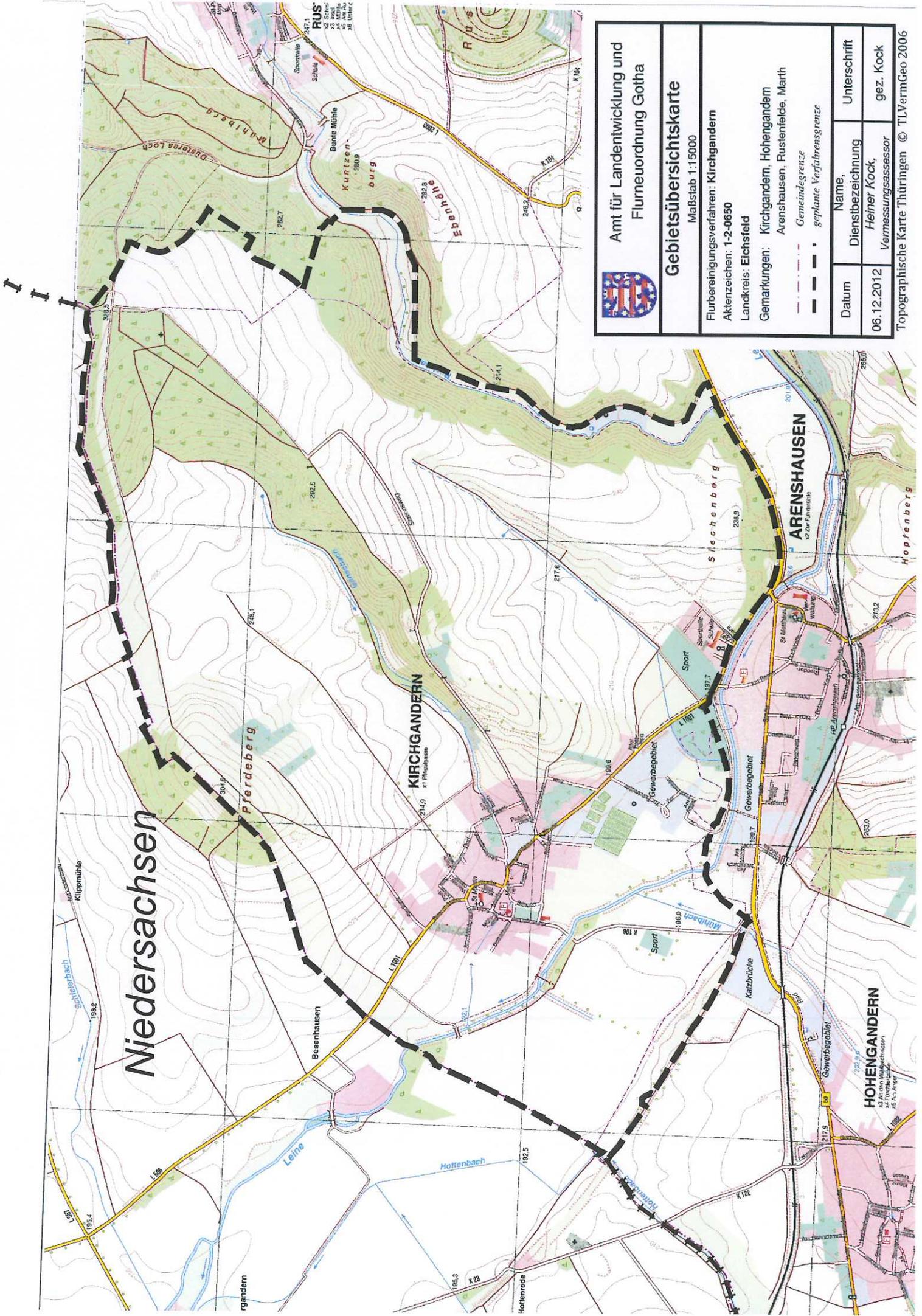
- Flur 6 12, 11/2, 11/4, 20/1, 139/2, 143/10, 143/11, 143/12, 143/13, 143/14, 143/2, 144/1, 144/2, 144/3, 144/4, 145, 147/10, 147/11, 147/9, 155/11, 246/24

### Gemarkung Marth

- Flur 1 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 2/2, 2/3, 2/4, 3, 4, 6/1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15/4, 16/1, 16/2, 292/3, 458/13, 459/13, 656/5, 657/5

### Gemarkung Rustenfelde

- Flur 4 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 54, 55, 56/1, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72, 73, 76, 77, 78, 93, 94, 95, 96, 97, 111/44, 112/44, 113/44, 114/53, 115/53, 126/79, 127/79, 140/46, 141/46, 142/51, 143/51, 144/52, 145/52, 147/56, 148/75, 149/75
- Flur 5 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 14/1, 17, 18/1, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 28, 29, 30, 31, 32, 199, 229, 230/3, 231, 187/1, 187/2, 187/3, 188/1, 188/2, 188/3, 189/1, 189/2, 189/3, 190/1, 190/2, 191/1, 191/2, 191/3, 192/1, 192/2, 227/1, 227/2, 228/1, 228/2, 228/3, 228/4, 228/5, 228/6, 228/7, 228/8



**Amt für Landentwicklung und  
Flurneuordnung Gotha**

**Gebietsübersichtskarte**

Maßstab 1:15000

Flurbereinigungsverfahren: Kirchgangern

Aktenzeichen: 1-2-0650

Landkreis: Eichsfeld

Gemarkungen: Kirchgangern, Hohengandern  
Arenshausen, Rustenfelde, Marth

--- Gemeindegrenze  
- - - geplante Verfahrrensrenze

Datum	Name,	Unterschrift
06.12.2012	Dienstbezeichnung Heiner Kock, Vermessungsassessor	gez. Kock